

Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt mit Anschrift

Gemeinde Sünching in Verw.-Gem. Sünching, Schulstr. 26,  
93104 Sünching

Ort, Datum

Sünching, den 19.04.2021

## BEKANNTMACHUNG

### **Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) Anhörungsverfahren nach § 18a AEG i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

für das Bauvorhaben

Neubau Mittelbahnsteig im Bf Sünching, Bahn-km 92,740 bis 93,766  
der Strecke 5830 Passau – Obertraubling

in der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt

Gemeinde Sünching

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG eingeleitet. Die Regierung der Oberpfalz ist zuständige Anhörsbehörde.

Gegenstand dieses Vorhabens ist im Wesentlichen der barrierefreie Ausbau des Bahnhofs Sünching sowie dessen technische Modernisierung einschließlich notwendiger Rückbauten, Gleiserneuerungen und der Herstellung neuer Entwässerungsanlagen in Bahn-km 92,740 bis 93,766 der Strecke 5830 Passau – Obertraubling.

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.8 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Entscheidung ist auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamts (<http://www.eba.bund.de/>) der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben worden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Sünching beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft (Zimmer-Nr.))

Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching (Zimmer-Nr. 1.03)

in der Zeit (von - bis) 26. April 2021 bis 26. Mai 2021	während der Dienststunden (von - bis) Mo.-Fr., 08.00 - 15.00 Uhr, und Mo.-Di., 13.30 - 17.00 Uhr, Mi., 13.30 - 16.00 Uhr, Do., 13.30 - 18.00 Uhr
--	--

**Wegen der Covid-19-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09480/9380-14 erforderlich.** Zudem wird die Bekanntmachung im Internet unter

Homepage der Gemeinde  www.suenching.de
---

und der Plan unter <http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

(Ablauf der Einwendungsfrist)  08. Juni 2021
bei (Anschrift der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft / Stadt (Zimmer-Nr.)) Verw.-Gem. Sünching, Schulstr, 39, 93104 Sünching (Zi.-Nr. 1.03)
oder bei der Anhörungsbehörde Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg,

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG) oder, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat, in elektronischer Form (§ 3a Abs. 1 VwVfG) erheben. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Erhebung der Einwendung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter (§ 17 VwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde entscheiden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Unterschrift

GEMEINDE SÜNCHING

gez.

R. Spindler

1. Bürgermeister

## Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens nach §§ 73 ff. VwVfG.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist

- wenn die Einwendung bei der Regierung der Oberpfalz erhoben wird:  
Die Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, poststelle@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-0. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Regierung der Oberpfalz lauten: Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, datenschutz@reg-opf.bayern.de, 0941/5680-1184.
- wenn die Einwendung bei der Gemeinde erhoben wird

Name der Gemeinde, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer Gemeinde Sünching, Schulstr. 26, 93104 Sünching, Tel.: 09480/9380-0, E-Mail: poststelle@vg-suenching.de
--

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde lauten:

Datenschutzbeauftragter, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer Gemeinsame Datenschutzbeauftragte Landkreis Regensburg, Altmühlstr. 3, 93059 Regensburg, Tel. 0941/4009-262, E-Mail: datenschutz@landratsamt-regensburg.de
---

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können und um Ihre Einwendung bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO, Art. 4 BayDSG erhoben. Ihre personenbezogenen Daten werden, sofern erforderlich, weitergegeben an:

- andere Sachgebiete der Regierung der Oberpfalz
- Vorhabenträger
- Behörden, deren Aufgabenbereich vom Planfeststellungsverfahren berührt wird (wie zum Beispiel Wasserwirtschaftsamt, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
- Gerichte

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Regierung der Oberpfalz/Gemeinde so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung (Anhörungsverfahren und Planfeststellungsverfahren) erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder

ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Regierung der Oberpfalz/Gemeinde, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de), Tel. 089/ 212672-0).